

Prüfungsordnung

für die Master-Studiengänge

an der

SRH Hochschule der populären Künste (hdpk)

Diese Fassung tritt zum 1.2.2017 in Kraft.
Verabschiedet im Akademischen Senat am 1.2.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweck der Masterprüfung	3
§ 3 Grad/Abschluss.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung, besondere Leistungen, Anwesenheit.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss	4
§ 6 Prüfungsberechtigte und Beisitzer.....	7
§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen	7
§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung	8
§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
II. Prüfungsgrundsätze	9
§ 10 Prüfungsformen, Anmeldung zu Modulprüfungen.....	9
§ 11 Mündliche Modulprüfung / fachpraktische Modulprüfung	10
§ 12 Schriftliche Modulprüfung	11
§ 13 Referat / Präsentation	11
§ 14 Projektarbeit	12
§ 15 Teilmodulprüfungen	12
§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung der Noten	13
§ 17 Wiederholungen von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellungsverfahren	14
§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
III. Prüfung	16
§ 19 Zulassung zur Masterprüfung.....	16
§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung.....	17
§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	18
§ 22 Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden, Bescheinigungen	19
VI. Schlussbestimmungen.....	20
§ 23 Inkrafttreten	20
Anhang 1: Masterurkunde	21
Anhang 2: Masterzeugnis.....	22
Anhang 3: Modulkatalog M.A. Erlebniskommunikation.....	25
Anhang 4: Studienverlaufsplan M.A. Erlebniskommunikation.....	29
Anhang 5: Modulkatalog und Studienverlaufsplan M.A. Medienpsychologie.....	30
Anhang 5: Modulkatalog und Studienverlaufsplan M.A. Medienpsychologie.....	31

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Master-Studiengänge an der SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) in Berlin.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums und stellt den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die ausreichenden Fähigkeiten für die wissenschaftliche und berufliche Praxis erworben hat und in der Lage ist, eigenständig nach künstlerisch-gestalterischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden zu arbeiten und die erworbenen Kenntnisse fachgerecht anzuwenden. Fachliche und überfachliche Qualifikationsziele sind für die jeweiligen Studiengänge in den jeweiligen Modulhandbüchern ausgewiesen und hochschulöffentlich zugänglich.

§ 3 Grad/Abschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die hdpk den Grad des Master of Arts (M.A.) in den entsprechenden Studiengängen.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung, besondere Leistungen, Anwesenheit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei oder vier Semester, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt neunzig oder einhundertzwanzig Credit Points (CP). Der einzelne Credit Point des European Credit Transfer System (ECTS) wird mit dreißig akademischen Stunden berechnet.

(2) Die Modulkataloge, Studienverlaufspläne und Modulhandbücher beschreiben die Studienleistung nach Semestern und geben Empfehlungen über den Zeitpunkt sowie die Reihenfolge der einzelnen Module. Sie legen den Gesamtumfang fest.

(3) Die Verleihung des Grades „Master of Arts“ erfordert den erfolgreichen Abschluss aller Module und der Masterarbeit. Nach erfolgreicher Erlangung von siebzig oder einhundert zum entsprechenden Studiengang gehörenden Credit Points kann die Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen.

(4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Studiennachweis (Transcript of Records) geführt, in dem alle Einzelprüfungen vermerkt werden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt zwölf Wochen bzw. vierundachtzig Tage und beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas. Im Krankheitsfall verlängert sich der Prüfungszeitraum der Masterarbeit um den Zeitraum der Erkrankung. Jede Erkrankung ist durch ein

ärztliches Attest unverzüglich nachzuweisen; ein vom Studierenden zu verantwortendes Versäumnis schließt eine Verlängerung aus.

(6) Zusätzlich können gleichwertige Leistungen aus anderen hochschulischen Bereichen im Masterstudium der hdpk anerkannt werden. Diese Leistungen (etwa die Teilnahme an Forschungsprojekten, Teilnahme an freiwilligen fachbezogenen Workshops, die Unterstützung hochschulübergreifender Kooperationen) werden als zusätzliche (extracurriculare) Credit Points im Studiennachweis (Transcript of Records) eingetragen. Als Grundlage der Bewertung dient der für die jeweilige Tätigkeit relevante zeitliche Aufwand.

(7) Für die Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens fünfzig Prozent, die durch Führung einer Anwesenheitsliste nachgewiesen wird. Die Art und Weise der Führung der Anwesenheitsliste obliegt der oder dem jeweiligen Lehrenden.

(8) Bei unter fünfzig Prozent Anwesenheit, gleich aus welchem Grund, muss der Kurs wiederholt werden.

(9) Die Anwesenheitspflicht kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss aufgehoben werden. Die betreffenden Kurse bzw. Module werden in den Modulhandbüchern und Modulkatalogen vermerkt.

(10) Die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Module, gemäß Berliner Hochschulgesetz in der aktuellen Fassung, in Höhe von einem Fünftel der Gesamtstudienleistung sind im Modulhandbuch und im Modulkatalog vermerkt.

(11) Drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist gemäß Berliner Hochschulgesetz in der aktuellen Fassung differenziert mit Noten zu bewerten. Die nicht benoteten Module sind im Modulhandbuch und im Modulkatalog vermerkt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung zuständig, im Einzelnen für:

1. die Organisation der Prüfungen, insbesondere der Masterarbeit,
2. die Aufstellung der Liste der Prüfungsberechtigten und der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer,
3. die Anerkennung von externen Studien- und Prüfungsleistungen,
4. die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,
5. Reformvorschläge der Studien- und Prüfungsordnung,
6. die Anerkennung von Praxisstellen,
7. die Anerkennung von Auslandssemestern und die Anerkennung von Lehrveranstaltungen kooperierender ausländischer Universitäten und Hochschulen,

8. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine prüfungsäquivalente Studienleistung oder eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind fünf Professorinnen oder Professoren aus verschiedenen Studiengängen.

(3) Die Wahl der fünf Professorinnen oder Professoren erfolgt durch die gesamte Professorenschaft. Jede Professorin oder jeder Professor hat eine Stimme. In den Prüfungsausschuss sind jeweils diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen innerhalb eines Studiengangs auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorgeschlagen werden die Kandidatinnen oder Kandidaten von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Jedes Mitglied darf so viele Kandidatinnen oder Kandidaten wie möglich benennen.

(4) Scheidet eine Professorin oder ein Professor aus dem Prüfungsausschuss aus oder tritt zurück, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen im Studiengang nach.

(5) Sollten mehr als fünf Studiengänge an der hdpk existieren, so ziehen die Professorinnen oder Professoren in den Prüfungsausschuss ein, die innerhalb eines Studiengangs am meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die Gesamtzahl der auf eine Professorin oder einen Professor entfallenen Stimmen. Sicherzustellen ist aber, dass die fünf Professorinnen oder Professoren verschiedenen Studiengängen zugeordnet sind (siehe: §5 Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Prüfungsausschusses besitzt eine Stimme, die sie in begründeten Fällen, wie z.B. Krankheit, auf eine andere Professorin oder einen anderen Professor übertragen muss. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Als beratendes Mitglied gehört ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin dem Prüfungsausschuss an. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter wird durch die immatrikulierten Studierenden für ein Jahr gewählt. Sie oder er kann sich in begründeten Fällen vertreten lassen. Außerdem gehört die Vertreterin oder der Vertreter des Prüfungsamts als beratendes Mitglied dem Prüfungsausschuss an.

(8) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester, auf Antrag der Mitglieder des Prüfungsausschusses können auch weitere Sitzungen einberufen werden.

(9) Die Organisation und den Vorsitz übernimmt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist gegeben, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder eine Vertretung entsendet haben. Stimmberechtigte können sich nur durch eine Professorin oder einen Professor vertreten lassen. Beschlüsse können, insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit, auch gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihr Votum im Umlaufverfahren eingeschendet haben.

(10) Gewählt wird die oder der Vorsitzende von den stimmberechtigten Mitgliedern. Außerdem wählt der Prüfungsausschuss aus seinem Kreis eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(11) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährleistet und sichert die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass die Modul- und Teilmodulprüfungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Den Studierenden werden im Prüfungsplan die jeweiligen Prüfungen genannt. Für Hausarbeiten und Projektarbeiten werden vom jeweiligen Lehrenden entsprechende Endabgabetermine mitgeteilt. Diese müssen so gelegt werden, dass die Benotung zwei Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Semesters dem Prüfungsamt mitgeteilt werden können.

(12) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für die Organisation sämtlicher Verwaltungsaufgaben des Prüfungsamts. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss jährlich Bericht zu erstatten.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfung sind.

(15) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(16) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(17) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht Berlin gegeben.

§ 6 Prüfungsberechtigte und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren sowie alle anderen hauptberuflichen Lehrkräfte und Lehrbeauftragte der hdpk sowie kooperierender Hochschulen. Die jeweils unterrichtenden Lehrenden sind in der Regel die Prüferinnen oder Prüfer für die jeweilige Lehrveranstaltung. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu Prüferinnen oder Prüfern, die keine Lehre ausüben, können nur Personen benannt werden, die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind und mindestens die zu prüfende Qualifikation nachweisen können. Diese Personen sind dem Prüfungsausschuss vorzustellen und erhalten erst dann eine Prüfungsberechtigung.

(2) Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer können auch Professorinnen oder Professoren oder prüfungsberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen ernannt werden. Diese Personen sind dem Prüfungsausschuss vorzustellen und erhalten erst dann eine Prüfungsberechtigung.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet der Prüfungsleistung sachverständig ist. Beisitzerinnen oder Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt, sie haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern eine rein beratende Funktion.

§ 7 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Studierende haben ein Recht auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, es sei denn, die Hochschule weist nach, dass die andernorts studierten Module nicht gleichwertig sind. Über die Anerkennung der anderweitig erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ausland erbrachte Leistungen sind in beglaubigter, übersetzter Kopie vorzulegen.

(2) Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag der oder des Studierenden von der hdpk angerechnet werden. Die Anrechnung wird ausgeschlossen, falls die hdpk nachweisen kann, dass die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht dem Studienanteil (aufgrund der Modulkataloge und Modulhandbücher der hdpk) entsprechen, für die die Anerkennung und Anrechnung beantragt wird. Die hdpk weist dies durch Begutachtung der entsprechenden Modulkataloge der jeweiligen anderen Hochschule durch den Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachgebiet, nach.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgeblich. Stets zu prüfen ist, ob der zugunsten der Studierenden kraft Gesetzes bestehende Anrechnungsanspruch nicht schon unabhängig davon besteht. Die hdpk übernimmt im Übrigen die gesetzlichen Regelungen des „Gesetze[s] zu dem Übereinkommen vom

11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“. Liegen keine weiteren entsprechenden Regelungen und Vereinbarungen vor, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Fachgebiet in angemessener Frist über die Modi der Anerkennung.

(4) Maximal fünfzig Prozent der zu erbringenden Studienleistungen können durch außerhalb des Hochschulbereiches erbrachte Leistungen angerechnet werden.

(5) Die hdpk sorgt dafür, dass der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen gemäß Berliner Hochschulgesetz in der aktuellen Fassung entsprechend beachtet und umgesetzt wird.

§ 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Der Prüfungsausschuss ist befugt, die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Daten für die Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Prüfungsausschuss kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Die Prüfungsunterlagen (Klausuren, Ergebnisse der Prüfungsleistungen, Protokolle etc.) werden vom Prüfungsamt geführt.

(3) Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der

- Nachweise über Prüfungsleistungen,
- Zeugnisse der begutachteten Abschlussarbeit
- Masterarbeit

sind fünf Jahre nach Abschluss des Studiums zu vernichten.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modul- oder Teilmodulprüfung, auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gegeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die begutachtete Arbeit, soweit es sich um eine künstlerische/gestalterische Arbeit handelt, wird der Verfasserin oder dem Verfasser drei Monate nach Beendigung der Prüfung auf Verlangen

zurückgegeben. Hat die Verfasserin oder der Verfasser binnen dreier Monate nach diesem Termin die Arbeit nicht abgeholt, verfügt die hdpk darüber nach eigenem Ermessen.

II. Prüfungsgrundsätze

§ 10 Prüfungsformen, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Modulen finden als

1. schriftliche Modulprüfung,
2. Referat / Präsentation,
3. mündliche Modulprüfung / fachpraktische Modulprüfung,
4. Projektarbeit statt.

(2) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, unter diesen einen als Prüferin oder Prüfer auszuwählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung, kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Die Anmeldung zur schriftlichen Prüfung erfolgt bei Anwesenheitspflicht durch die ausreichende Teilnahme an den Kursen des betreffenden Moduls (siehe § 4 Abs. 7). Für Klausuren ist der Prüfungstermin spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsamt bekannt zu geben. Bei Hausarbeiten erfolgt die Anmeldung bei der Prüferin oder dem Prüfer. Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird mit den Studierenden vereinbart. Bei Modulen oder Kursen ohne Anwesenheitspflicht melden sich die Studierenden selbstständig zur Klausur beim Prüfer an. Die letzte Anmeldung soll spätestens in der siebten Semesterwoche nach Beginn des Moduls erfolgen.

(4) Die Anmeldung zur mündlichen Modulprüfung / fachpraktischen Modulprüfung erfolgt durch die ausreichende Teilnahme. Bei Modulen oder Kursen ohne Anwesenheitspflicht melden sich die Studierenden selbstständig zur Prüfung bei der Prüferin oder beim Prüfer an. Die Anmeldung soll spätestens in der siebten Semesterwoche nach Beginn des Moduls erfolgen. Der Prüfungstermin ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsamt bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zum Referat / zur Präsentation erfolgt in den Kursen bei der Prüferin oder dem Prüfer. Der Prüfungstermin wird im Einvernehmen mit den Studierenden festgelegt.

(6) Die Anmeldung zur Modulprüfung Projektarbeit erfolgt in den ersten vier Wochen des Moduls bei der Prüferin oder dem Prüfer.

(7) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss der Prüfungsausschuss ihr oder ihm gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Ersatzprüfungen sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzumelden.

§ 11 Mündliche Modulprüfung / fachpraktische Modulprüfung

(1) In der mündlichen Modulprüfung / fachpraktischen Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte des Moduls verstanden hat und in der Lage ist, diese fachgerecht anzuwenden. Die mündlichen Modulprüfungen werden mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit einer fachkundigen Beisitzerin bzw. eines Beisitzers oder mindestens von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen.

(2) Eine mündliche Modulprüfung / fachpraktische Modulprüfung kann aus einem mündlichen und/oder einem schriftlichen und/oder einem ergänzenden künstlerischen Teil wie z.B. einem Vorspiel bestehen. Der künstlerisch-gestalterische Teil kann auch die alleinige Form der Modulprüfung darstellen. Der schriftliche Teil sollte zehn Seiten nicht übersteigen; die mündliche Prüfung wie die Instrumentalprüfung sollte nicht länger als dreißig Minuten dauern. Als ergänzender künstlerisch-gestalterischer Teil sind Werke anzusehen; hier ist die Vorlage eines Werkes ausreichend.

(3) Für den mündlichen Teil / fachpraktischen Teil sind mindestens fünfzehn Minuten pro Kandidatin oder Kandidat vorzusehen. Es kann auch eine Gruppenprüfung erfolgen; jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ist die gleiche Prüfungszeit zu gewähren. Eine Einzelprüfung ist auf Antrag bei der oder dem Lehrenden möglich.

(4) Inhalt, Ergebnis und Verlauf der mündlichen Modulprüfung bzw. Teilmodulprüfung sind in Form eines Protokolls festzuhalten. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung mitzuteilen.

(5) Bei mehr als zwanzig Kandidatinnen oder Kandidaten pro Prüfung kann von der Prüferin oder dem Prüfer alternativ eine schriftliche Modul- oder Teilmodulprüfung angesetzt werden, die im Niveau mit der ursprünglichen Prüfung vergleichbar sind. Dies ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 12 Schriftliche Modulprüfung

(1) Schriftliche Klausuren oder Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die oder der Studierende das Qualifikationsziel erreicht hat, indem sie oder er in einem begrenzten Zeitraum mit begrenzten Hilfsmitteln eine entsprechende Aufgabenstellung bearbeitet. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Klausur darf zwischen fünfundvierzig und zweihundertvierzig Minuten betragen. Der Zeitrahmen wird vorab bekannt gegeben. Der Umfang einer Hausarbeit sollte bei ca. zehn Seiten liegen.

(2) Zur Klausur dürfen Unterlagen zugelassen werden, soweit sie zur Lösung der Aufgaben erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistung nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen nicht mit Zusätzen oder Anmerkungen versehen sein und sind der Prüfungsaufsicht auf Verlangen vorzulegen. Mobilfunkgeräte und andere elektronische Geräte sind der Prüfungsaufsicht auf Verlangen bei Prüfungsbeginn auszuhändigen, soweit sie nicht zur Prüfung zugelassen wurden.

(3) Hausarbeiten dürfen in Gemeinschaftsarbeit erstellt werden. Die individuellen Anteile müssen erkennbar und abgegrenzt sein. Der Umfang der schriftlichen Arbeit erhöht sich pro Studierender oder Studierendem um ca. zehn Seiten.

(4) Diese Prüfungsform wird von nur einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.

§ 13 Referat / Präsentation

(1) Mit dem Referat / der Präsentation soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte eines Themenfeldes des Moduls verstanden hat und in der Lage ist, diese fachgerecht anzuwenden: Mit einem Referat sollen die Studierenden in der Lehrveranstaltung zeigen, dass sie selbstständig mit den Inhalten des Moduls oder Teilmoduls umgehen und sie auch vermitteln können. Eine Präsentation soll auf die im Unterricht entstandenen künstlerisch-gestalterischen, fachpraktischen oder wissenschaftlichen Werke oder Projekte Bezug nehmen und deren Entstehungsprozess reflektieren.

(2) Ein Referat / eine Präsentation soll ca. vierzig Minuten dauern und darf die Dauer von zwei Stunden nicht übersteigen. Es dürfen auch Gruppenreferate oder Gruppenpräsentationen gehalten werden. Die individuellen Anteile müssen erkennbar und abgegrenzt sein. Insgesamt soll eine Studierende oder ein Studierender mindestens fünfzehn Minuten geprüft werden.

(3) Diese Prüfungsform erfordert die Anwesenheit von nur einer Prüferin oder eines Prüfers.

(4) Sollte ein Referat / eine Präsentation aus Krankheit oder anderen nachvollziehbaren Gründen seitens einer oder eines Studierenden nicht wie vereinbart gehalten werden, kann diese Prüfungsleistung durch eine mündliche Modulprüfung / fachpraktische Modulprüfung oder eine schriftliche Modulprüfung oder eine andere klar umrissene und gleichwertige

Kompensationsleistung ersetzt werden, die von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der oder dem für das Modul verantwortlichen Professorin oder dem Professor festgelegt wird.

§ 14 Projektarbeit

(1) Die künstlerisch-gestalterische oder die fachpraktische Projektarbeit bildet eine weitere Möglichkeit, eine Modul- oder Teilmodulprüfung abzulegen. Diese Prüfungsform sieht die Bewertung der innerhalb des Moduls oder Teilmoduls entstandenen gestalterisch-künstlerischen Werke oder fachpraktischen Projekte vor.

(2) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die im Rahmen des Moduls geforderten gestalterisch-künstlerische Werke oder Projektarbeiten vorgelegt und mindestens mit der Note vier bewertet wurden.

(3) Der Zeitpunkt der Abgabe der gestalterisch-künstlerische Werke oder Projektarbeiten werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für die betreffende Lehrveranstaltung festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten zu Beginn des betreffenden Moduls bekannt gegeben.

(4) Die gestalterisch-künstlerischen Werke oder Projektarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Dabei müssen die jeweils individuellen Anteile an den Leistungen erkennbar und voneinander abgrenzbar sein. Die maximale Gruppengröße bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. So können größere Gruppen ihr Werk präsentieren; beispielsweise in Form eines Konzerts oder in Form einer Gemeinschaftsausstellung.

(5) Diese Prüfungsform wird von (mindestens) einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.

(6) Eine Ausnahme bilden spezifische Kurse in den jeweiligen Studiengängen, bei denen es um Training, den Erwerb von Kompetenzen im praktischen Bereich oder den Erwerb von Schlüsselqualifikationen geht. Hier gilt die belegte Teilnahme oder eine andere vergleichbare Studienleistung als Ausweis für das Bestehen. Es muss keine Note vergeben werden. Näheres ist im Modulhandbuch und im Modulkatalog geregelt.

§ 15 Teilmodulprüfungen

(1) In der Regel schließt ein Modul mit einer mündlichen Modulprüfung oder fachpraktischen Modulprüfung (siehe: §11) bzw. einer schriftlichen Modulprüfung (siehe: §12) ab. In einzelnen Fällen können Module aus mehreren Teilen bestehen. Eine einheitliche Prüfung im Sinne von § 30 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz liegt dann noch vor, wenn die Anzahl der Prüfungen begrenzt wird, verschiedene Prüfungsarten und ein einheitliches Prüfungskonzept zur Anwendung kommen. Als Prüfungsarten kommen hier ein Referat oder eine Präsentation (siehe: §13) bzw. eine Projektarbeit (siehe: §14) in Betracht. Näheres ist im Modulhandbuch und im Modulkatalog geregelt.

(2) Einzelne Kurse eines Moduls können auch in wenigen näher begründeten Ausnahmefällen durch Teilmodulprüfungen abgeschlossen werden. Wenn sich ein Modul über mehrere Semester erstreckt, kann aus pädagogischen Gründen eine Teilmodulprüfung angesetzt werden. Diese hat den Zweck den Studierenden ein Feedback zu den bereits erreichten Fähigkeiten zu geben und ihnen Prüfungsängste am Ende des Moduls zu nehmen. Vorgesehen sind Teilmodulprüfungen in Modulen, die einen ständigen Lernfortschritt erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für musische Fächer, in denen Fertigkeiten eingeübt werden. Ein weiterer Fall, in dem Teilmodulprüfungen stattfinden sind Seminare, in den ein Referat gehalten und eine schriftliche Modulprüfung abgelegt werden soll. Näheres ist im Modulhandbuch und im Modulkatalog geregelt.

(3) Die Noten der Teilmodulprüfungen (z.B. einzelne Kurse im Wahlpflichtbereich, Referate oder Präsentationen, Projektarbeit, etc.) gehen anteilig in die Modulnote ein. Näheres ist im Modulhandbuch und im Modulkatalog geregelt.

(4) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Umfang der entsprechenden Teilmodule am Modul anzupassen. Eine Hausarbeit soll den Umfang von sieben Seiten nicht unterschreiten. Eine mündliche oder fachpraktische Modul- oder Teilmodulprüfung soll die Dauer von fünfzehn Minuten pro Studierender oder Studierendem nicht unterschreiten. Letzteres gilt ebenfalls für Referate oder Präsentationen.

(5) Einzelne Kurse, Teilmodule oder Module verstehen sich als konsekutiv. Diese sind im Modulhandbuch und im Modulkatalog des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen. Hier ist eine aufeinanderfolgende Teilnahme an den Kursen vorgesehen.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Gewichtung der Noten

(1) Die Note des Moduls oder Teilmodus wie der einzelnen Prüfungen lautet begrifflich ausgedrückt:

bis 1,5: sehr gut,
über 1,5: bis 2,5 gut,
über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
über 4,0: nicht ausreichend.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet begrifflich ausgedrückt:

bis 1,5: sehr gut,
über 1,5 bis 2,5: gut,
über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
über 3,5 bis 4,0: bestanden.

(3) Die Durchschnittsnote eines Moduls oder Teilmoduls errechnet sich nicht nach Notenwerten, sondern nach den jeweiligen Prozentwerten, die zu einer Gesamtnote führen. Prozentzahlen werden auf eine Dezimalzahl hinter dem Komma errechnet und erst dann gerundet.

(4) Modulnoten werden prozentual, wie in den Modulhandbüchern und Modulkatalogen beschrieben, zusammengezogen.

(5) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Teilmodule mindestens mit der Note „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet worden sind.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Module und Teilmodule mindestens mit der Note „ausreichend“ (Note: 4,0) bewertet worden sind.

(7) Über die bestandene Masterprüfung werden eine Masterurkunde und ein Masterzeugnis ausgestellt. Der beigefügte Studiennachweis (Transcript of Records) enthält die Modulnoten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Ferner wird angegeben, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Bildung der Gesamtnote einbezogen worden sind.

(8) Masterzeugnis und Masterurkunde werden in deutscher Sprache ausgefertigt.

§ 17 Wiederholungen von Prüfungsleistungen, Gegenvorstellungsverfahren

(1) Eine nicht bestandene mündliche bzw. fachpraktische Modulprüfung oder eine schriftliche Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche bzw. fachpraktische Teilmodulprüfung oder schriftliche Teilmodulprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(3) Referate oder Präsentationen können bei Nichtbestehen durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung kompensiert werden. Diese Möglichkeit der Kompensation besteht zwei Mal.

(4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden ihre erste Wiederholungsprüfung zu Beginn des folgenden Semesters ablegen können.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(7) Für Modulprüfungen gilt, dass, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird, das Modul als endgültig nicht bestanden gilt.

(8) Für Teilmodulprüfungen gilt, dass, wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird, der Kurs als endgültig nicht bestanden gilt.

(9) Letztmögliche Prüfungsversuche sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

(10) Die Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(11) Gegen eine Prüfungsentscheidung können die Betroffenen beim Prüfungsausschuss schriftlich Gegenvorstellung erheben.

(12) Eine fehlende Begründung der Leistung ist vom Prüfenden unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können die Betroffenen Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung muss innerhalb von einem Monat nach Übergabe der Prüfungsbewertung erfolgen.

(13) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens zuständig. Er leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.

(14) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffene Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der Benotung ist zu begründen.

(15) Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über das Ergebnis der Gegenvorstellung.

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur unter Geltendmachung nicht zu vertretender, triftiger Gründe möglich. Diese sind dem Prüfungsausschuss in geeigneter Form mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung der oder des Studierenden oder im Falle der Erkrankung eines von der oder dem Studierenden zu betreuenden Kindes ist die Prüfungsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung unverzüglich glaubhaft mitzuteilen. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, wenn das rechtzeitige Glaubhaftmachen der triftigen Gründe nachweislich unmöglich war.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis seiner eigenen Prüfung oder dasjenige einer oder eines anderen Studierenden schuldhaft durch Täuschung zu beeinflussen oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Das Urteil über die Prüfung lautet in diesem Falle „nicht bestanden“. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüfen zu lassen. Wird eine der oben beschriebenen Handlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note ändern oder die Prüfung für „nicht ausreichend“ erklären.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

III. Prüfung

§ 19 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. Dem Zulassungsantrag ist bei Einschreibung eine Erklärung der oder des Studierenden beizufügen, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung bekannt sind.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist bei Einschreibung gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu erklären. Es ist zu erklären, ob bereits eine Masterprüfung in diesem oder einem anderen verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegt wurde, die nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt hat die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen und entscheidet aufgrund des Zulassungsantrags über die Zulassung zur Abschlussarbeit.

§ 20 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums und soll die Fähigkeit zum eigenständigen Arbeiten auf Masterniveau nachweisen, sowohl im technischen, wissenschaftlichen als auch künstlerisch bzw. gestalterischen Bereich. Die Aufgabenstellung besteht aus einem schriftlichen Teil und/oder aus einem künstlerisch-gestalterischen Werk und einem mündlichen Teil, die nach Ablauf des Prüfungszeitraums von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer abgenommen werden. Das künstlerische bzw. gestalterische Werk muss in jedem Fall von einer dokumentierend-reflektierenden schriftlichen Ausarbeitung gestützt werden. Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(2) Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung, eine Gruppenarbeit ist von der oder dem Erstbetreuer zu genehmigen und kann nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Teile der Arbeit eindeutig einzelnen Personen zuzuordnen sind und eine individuelle Bewertung im geforderten Rahmen zulassen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer frei gewählt. Der Tag der Ausgabe, der Bearbeitungszeitraum und der Name der Betreuerin oder des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Betreuung erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor der hdpk. Die Betreuung durch eine externe Betreuerin oder einen externen Betreuer ist möglich. In diesem Fall muss die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter als Professorin oder Professor Mitglied der hdpk sein. Die oder der Studierende hat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann insgesamt einmal zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Ausgabe des Themas zulässig. Die Rückgabe erfolgt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(5) Die Abschlussarbeit soll, soweit schriftlich, in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein; ist die Abschlussarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen Fremdsprache verfasst, muss sie als Anlage eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten.

(6) Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung der oder des Studierenden einzureichen, dass sie oder er die Arbeit selbständig angefertigt hat. Ferner hat die oder der Studierende schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Masterarbeit nicht schon ganz oder teilweise bei einer anderen Prüfung oder Präsentation vorgelegt wurde. Es ist ein Quellen- und Literaturverzeichnis zu führen.

(7) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Abgabe hat nach der Ausgabe des Themas zu

erfolgen (Im Fall einer Krankheit siehe: §4 Abs. 8). Die Länge der Frist richtet sich nach der Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs. Nicht fristgerecht eingereichte Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Nach fristgerechter Einreichung aller Abgabeunterlagen erhält die oder der Studierende innerhalb von einunddreißig Tagen einen Termin zum Kolloquium vor der Prüfungskommission. Das Kolloquium sollte die Frist von zwölf Wochen nach der Abgabe nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.

(9) Das Kolloquium findet wahlweise hochschulöffentlich vor einer Prüfungskommission statt. Die Zusammensetzung der Kommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Neben Professorinnen und Professoren der hdpk und kooperierender Hochschulen können auch externe Professoren und Professorinnen oder Sachverständige der Prüfungskommission angehören, soweit sie über Prüferecht in dem entsprechenden Bereich verfügen oder eine nachgewiesene entsprechende Sachkompetenz besitzen. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, den Vorsitz hat die betreuende Professorin oder der betreuende Professor.

(10) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium in geheimer Sitzung der Prüfungskommission. Alle Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht. Als Ergebnis wird das arithmetische Mittel gebildet. Voraussetzung ist, dass jedes einzelne der Urteile mindestens ausreichend (Note: 4,0) ist.

(11) Das Urteil gemäß § 16 wird der oder dem Studierenden im Anschluss persönlich vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt und kurz erläutert. Eine als „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, hierzu wird vom Prüfungsausschuss ein neues Thema ausgegeben.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Noten für die entsprechende Leistung für ungültig erklären und das unrichtige Zeugnis sowie die Masterurkunde einziehen.

(2) Die ungültige Prüfung kann in dem der Bekanntmachung folgenden Semester wiederholt werden, soweit eine Wiederholung der Prüfung noch möglich ist.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 22 Zeugnisse, Zertifikate, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache, vom Prüfungsamt der hdpk binnen angemessener Frist ausgestellt.

Im Zeugnis aufgeführt:

1. Name des Studiengangs;
2. die einzelnen Pflichtmodule mit Noten, Credit Points (ECTS);
3. die einzelnen Wahlmodule mit Noten, Credit Points;
4. die Master-Thesis mit Note, Titel, Prüferin oder Prüfer, Credit Points;
5. eventuell das Zusatzsemester mit Praktikum oder Auslandsstudium;
6. eventuell erbrachte besondere Leistungen.

Außerhalb der hdpk erbrachte Leistungen werden im Transcript of Records angegeben.

(2) Das Zeugnis enthält weiterhin das Gesamturteil gemäß §16 Abs.1 und Abs.2. Das Zeugnis wird mit Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt. Es wird von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter unterzeichnet und trägt den Stempel der hdpk.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts vom Prüfungsamt ausgestellt. Diese Urkunde wird vom Rektor oder der Rektorin und der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter unterzeichnet und trägt das Siegel der Hochschule der populären Künste.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und den studiengangspezifischen Bestimmungen abgelegt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung gemäß § 3 erworben.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem Titel Master of Arts erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss ausgestellt. Bescheinigungen über das erfolgreiche Ablegen von prüfungsäquivalenten Studienleistungen werden von der oder dem Prüfungsberechtigten der betreffenden Lehrveranstaltung ausgestellt und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt, das die Angaben gemäß Absatz 1 sowie die noch fehlenden Teile der Prüfung enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(8) Verlässt der Studierende die Hochschule vor der Masterprüfung, erhält er ein Zeugnis mit der Unterschrift der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters und dem Stempel der Hochschule, das die in Absatz 1 definierten Angaben zu allen erfolgreich abgeschlossenen Modulen enthält. Eine Zertifizierung von Teilleistungen ist nicht möglich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge tritt nach der Genehmigung durch den Akademischen Senat der SRH Hochschule der populären Künste, der Genehmigung durch den Regierenden Bürgermeister Berlin – Senatskanzlei am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 1: Masterurkunde

Beispielhafte Masterurkunde und Masterzeugnis für Medienmanagement, stellvertretend für die anderen Studiengänge:

MASTER-URKUNDE

SRH Hochschule der populären Künste (hdpk)
Staatlich anerkannte private Hochschule
University of Applied Sciences

verleiht mit dieser Urkunde

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

auf Grund der am _____ im Master-Studiengang Erlebniskommunikation erfolgreich
abgelegten Master-Prüfung den akademischen Grad

MASTER OF ARTS

Kurzform: M.A.

Die Prüfung wurde entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung der SRH Hochschule
der populären Künste abgelegt.

Berlin, den

Studiengangleiter(in), Siegel der Hochschule

Anhang 2: Masterzeugnis

MASTER-ZEUGNIS

SRH Hochschule der populären Künste (hdpk)
Staatlich anerkannte private Hochschule
University of Applied Sciences

bestätigt mit dieser Urkunde die Inhalte und Einzelnoten des Studiengangs Erlebniskommunikation entsprechend den Modulen des Studiengangs. Diese lauten wie folgt und wurden mit den entsprechenden Noten bewertet:

Studienschwerpunkt: Wissenschaftlich-theoretischer, analytischer Teil

Modul 1.1: Wissenschaftstheorie und –Praxis	10 CP, Note: _____
Modul 2.1: Kommunikation I	5 CP, Note: _____
Modul 3.1: Kommunikation II	5 CP, Note: _____
Modul 2.2: Medien I	5 CP, Note: _____
Modul 3.1: Medien II	5 CP, Note: _____
Modul 2.3: Methoden der Sozialwissenschaft	5 CP, Note: _____

Studienschwerpunkt: Berufsfeldbezogener, fachpraktisch-reflektierender Teil

Modul 1.2: Wahrnehmung und Erlebnis	10 CP, Note: _____
Modul 1.3: Kultur, Wirtschaft, Kunst, Geschichte, Recht	6 CP, Note: _____
Modul 3.4: Szenographie, Kreation	6 CP, Note: _____
Modul 3.3: Management	6 CP, Note: _____
Modul 2.5: Erlebnis	7 CP, Note: _____

Studienschwerpunkt: Anwendungsbezogen-umsetzungsorientierter, untersuchend-forschender Teil

Modul 2.4: Labor I	8 CP, Note: _____
Modul 3.5: Labor II	8 CP, Note: _____
Modul 4.1: Wahlpflichtfach (eines der folgenden drei)	
Management II	15 CP, Note: _____
Medienpsychologie	15 CP, Note: _____
Szenographie II	15 CP, Note: _____
Modul 4.2: Master-Arbeit	15 CP, Note: _____

Studienschwerpunkt: Berufsfeldbezogener, fachpraktisch-reflektierender Teil

Modul 3.4: Szenographie, Kreation

6 CP, Note: _____

Modul 3.3: Management

6 CP, Note: _____

Modul 2.5: Erlebnis

7 CP, Note: _____

Gesamt:

120 Credit Points (ECTS)

Master-Arbeit:

Titel: _____

Prüfer: _____

Note: _____

Gesamtnote für den Master of Arts Erlebniskommunikation: _____

Außerordentliche Studierendenerleistungen: _____ Credit Points

(Art der Leistung: _____)

Notenschema:

1,0; 1,3; 1,5	<i>sehr gut</i>
1,7; 2,0; 2,3; 2,5	<i>gut</i>
2,7; 3,0; 3,3; 3,5	<i>befriedigend</i>
3,7; 4,0	<i>ausreichend</i>
> 4,0	<i>nicht ausreichend</i>

Die Prüfungen wurde entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung der hdpk abgelegt.

Berlin, den

Studiengangleiter(in), Siegel der Hochschule

Anhang 3: Modulkatalog M.A. Erlebniskommunikation

Semester / Nr.	Module Kurse	Art	CP	Workload			Prüfung		Wahl x	%
				SWS	Präs.	Selbst	Art	Note / nicht		
<i>1. Semester</i>										
M 1.1	Wissenschaftstheorie und -praxis		10					nb		8,33
K 1.1.1	Seminar	SE	3	2	30	60	HA			
K 1.1.2	Besprechung individueller Problem- und Fragestellungen	Ü	7	5	75	135	PA			
M 1.2	Wahrnehmung und Erlebnis (Theorie und Training)		10					nb		8,33
K 1.2.1	Seminar	SE	3	2	30	60	PR			
K 1.2.2	Besprechung von besuchten Events, Case Studies	Ü	7	5	75	135	PR			
M 1.3	Kultur, Management, Kunst, Medien, Industry Insights (ergänzende Wahl-Kurse der UdK und SRH Hochschulen Berlin)		10	(Wahl von 10 CP aus den unten gelisteten Kursen) 10 CP = 8,33% mit 300 Stunden Workload gesamt						
K 1.3.1	Was ist Kultur? Eine theoretische Forschungsreise (Udk)	SE	3	2	30	60	HA	b	x	
K 1.3.2	Ästhetik: Was ist Kunst (UdK)	SE	3	2	30	60	HA	b	x	
K 1.3.3	Transkulturalität: Theorien und Konzepte (UdK)	SE	3	3	60	30	HA	b	x	
K 1.3.4	Alltagskultur (UdK)	SE	3	3	60	30	HA	b	x	
K 1.3.5	Konzeption Bewegtbild (SRH hdpk, MD)	SE	9	9	90	180	PA	b	x	
K 1.3.6	Motion Graphics II (SRH hdpk, MD)	SE	4	3	45	105	PA	b	x	
K 1.3.7	Musik, Kunst, Medien und Gesellschaft (SRH hdpk, MPs)	SE	6	4	60	120	HA	b	x	
K 1.3.8	Event Garage (Workshops by Industry Leaders)	SE	10	12	210	90	PA	b	x	
K 1.3.9	Intercultural Management (SRH B, engl.)	SE	5	3	40	85	KL	b	x	

Semester / Nr.	Module Kurse	Art	CP	Workload			Prüfung		Wahl	%
				SWS	Präs.	Selbst	Art	Note / nicht		
K 1.3.10	Negotiation and Conflict Management (SRH B, engl.)	SE	6	4	57	93	KL	b	x	x
<i>2. Semester</i>										
M 2.1	Kommunikation I (Theorien, Modelle)		5				KL	b		4,16
K 2.1.1	Begegnungskommunikation (Dialog, Framing, Paradigmen)	SE	3	3	45	45				
K 2.1.2	Sozialhandlung (Interaktion, Semiotik)	SE	2	2	30	30				
M 2.2	Medien I (Theorien, Modelle)		5				KL	b		4,16
K 2.2.1	Geschichte der Medien und Mediensysteme	SE	3	3	45	45				
K 2.2.2	Medienpsychologie (Emotionen, Bedürfnisse, Gruppe)	SE	2	3	45	15				
M 2.3	Methoden der Sozialwissenschaften		5				KL	b		4,16
K 2.3.1	Qualitative und quantitative Methoden	SE	3	3	45	45				
K 2.3.2	Übung: Evaluation, Forschung	Ü	2	2	30	30				
M 2.4	Labor I (Charity, CSR, Nachhaltigkeit)	L	8	4	60	180	PA	nb		6,66
M 2.5	Erlebnis (Gesellschaft und Wirtschaft)		7				PR	b		5,83
K 2.5.1	Erlebnisgesellschaft, Kultur- u. Kreativwirtschaft, Lebensstil	SE	4	3	45	75				
K 2.5.2	Erlebnismärkte, Customer-Journey, User Experience	SE	3	3	45	45				
<i>3. Semester</i>										
M 3.1	Kommunikation II		5				HA	b		4,16

Semester	Module	Art	CP	Workload			Prüfung	Wahl	%
/ Nr.	Kurse			SWS	Präs.	Selbst	Art	Note / nicht	x
K 3.1.1	Kommunikation und Öffentlichkeit	SE	2	2	30	30			
K 3.1.2	Kommunikation und digitale Gesellschaft (Big Data, Virtualität)	SE	3	3	45	45			
M 3.2	Medien II		5				HA	b	4,16
K 3.2.1	Medien in der Erlebniswirtschaft (Crossmedia, Content Marketing)	SE	3	4	60	30			
K 3.2.2	Medienästhetik (Wahrnehmung, Performanz, Publikum)	SE	2	2	30	30			
M 3.3	Management		6				HA	b	5,00
K 3.3.1	Entrepreneurship (neue Institutionen, Netzwerke)	SE	3	3	45	45			
K 3.3.2	Führung in komplexen Systemen, Strategie	SE	3	4	60	30			
M 3.4	Szenographie, Kreation		6				PR	b	5,00
K 3.4.1	Open Innovation, Design Thinking, Kreativität	SE	3	3	45	45			
K 3.4.2	Dramaturgie, Inszenierung, Storytelling, Gamification,	SE	3	4	60	30			
M 3.5	Labor II (Format, Technik, Crossmedia)	L	8	3	60	180	PA	nb	6,66
<i>4. Semester</i>									
M 4.1	Wahlpflichtfächer (alternativ)		13						13,00
K 4.1.1	Management II (Coaching, systemische Beratung, interkulturelles Training)	L	13	6	90	300	HA	nb	x

Semester	Module	Art	CP	Workload			Prüfung	Wahl	%
/ Nr.	Kurse			SWS	Präs.	Selbst	Art	Note / nicht	x
K 4.1.2	Szenographie II (Raum, Event-Technik, neue Medien, Person, Darstellung, Klang, Design, Musik)	L	13	6	90	300	HA	nb	x
K 4.1.3	Medienpsychologie (allgem. und differentielle Medienpsychologie, soziale Systeme und indiv. Entwicklung, biolog. Medienwirkungsforschung)	L	13	6	90	300	HA	nb	x
M 4.2	Masterarbeit		17	0	0	480		b	12,00
K 4.2.1	Masterarbeit		15	0	0	450			
K 4.2.2	Kolloquium zur Masterarbeit		2	1	30	30			
Summen			120	82	1260	2340			100
						3600			

Abkürzungen

Prüfungsart PR = Präsentation, PA = Projektarbeit, KL = Klausur, HA = Hausarbeit

CP 1 CP (ECTS) entspricht 30 Stunden

SWS Die Angabe der SWS bezieht sich auf 15 Wochen Vorlesungszeit pro Semester.

Art SE = Seminar, L = Labor, Ü = Übung


% prozentualer Anteil der Modulnote an der Gesamtnote

Hochschulen SRH hdpk = Hochschule der populären Künste / dab = Design Akademie Berlin / SRH B = SRH Hochschule Ernst-Reuter-Platz

Studiengänge SRH hdpk: MM = Medienmanagement / MD = Mediendesgin / MPs = Medienpsychologie // dab: MK = Marketingkommunikation

Anhang 4: Studienverlaufsplan M.A. Erlebniskommunikation

Studienverlaufsplan M.A. Erlebnis-Kommunikation an der SRH Hochschule der populären Künste (hdpk)

Studienschwerpunkte	Modulgruppen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wissenschaftlich theoretisch-analytischer Teil 10 CP 35 CP	Kommunikationswissenschaft 10 CP Medienwissenschaft 10 CP		M 2.1 Kommunikation I 5 SWS (3/2), 5 CP	M 3.1 Kommunikation II 5 SWS (2/3), 5 CP	 SRH Hochschule der populären Künste
			M 2.2 Medien I 5 SWS (3/2), 5 CP	M 3.2 Medien II 6 SWS (2/3), 5 CP	
	Methoden und Theorie (Wissenschaft) 15 CP	M 1.1 Wissenschaftstheorie und -Praxis 7 SWS (5/2), 10 CP	M 2.3 Methoden der Sozialwissenschaften 5 SWS (3/2), 5 CP		
	Labor mit thematischem Fokus 16 CP		M 2.4 Labor I 4 SWS (3), 8 CP	M 3.5 Labor II 3 SWS (3), 8 CP	
Berufsfeldbezogener, fachpraktisch-reflektierender Teil mit den Kompetenzfeldern Szenografie, Kreation, Management, Erlebnis 38 CP	Erlebnis und Gesellschaft / Management und Märkte 23 CP + 15 CP bei Wahl	M 1.2 Wahrnehmung und Erlebnis 7 SWS (5/2), 10 CP	M 2.5 Erlebnis (Gesellschaft und Wirtschaft) 6 SWS (3/3), 7 CP	M 3.3 Management (Entrepreneur + Führung) 7 SWS (3/4), 6 CP	M 4.1a Wahlpflichtfach Management II 10 SWS (10), 15 CP
	Szenographie, Kreation, Technik, Digitalisierung 16 CP + 15 CP bei Wahl	M 1.3 Kultur, Wirtschaft, Kunst, Geschichte, Recht x SWS (y/z), 10 CP		M 3.4 Szenographie, Kreation 7 SWS (3/4), 6 CP	M 4.1b Wahlpflichtfach Szenographie II 10 SWS (10), 15 CP
	Medienpsychologie 15 CP Wahl und Vertiefung				M43.1c Wahlpflichtfach Medienpsychologie 10 SWS (10), 15 CP
Anwendungsbezogen-umsetzungsorientierter, untersuchend-forschender Teil mit Laborcharakter plus Abschlussarbeit 46 CP	Abschlussarbeit 15 CP				M 4.2 Masterarbeit + Kolloquium 1 SWS (1), 15 CP
120 CP	120 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Anhang 5: Modulkatalog und Studienverlaufsplan M.A. Medienpsychologie

Modulgruppe	Modul	Modulbezeichnung/Veranstaltung	Art	CP	CP / Semester					workload			Bewertung			Anteil an der Gesamtnote				
					1	2	3	4	SWS	Präs.	Indiv.	Summe	Prüfungsleistung	Gewichtung	Dauer	%	%			
Psychologische Paradigmen der Medienpsychologie	M01 Allgemeine und Differenzielle Medienpsychologie			6						60	120	180								
	K1 Einführung in die allgemeine und differenzielle Medienpsychologie	VL	3	3				2		30	60	90	Modulklausur	100%	120	6,9%	13,8%			
	K2 Differenzielle Unterschiede in der Verarbeitung medialer Reize	SE	3	3				2		30	60	90								
	M02 Sozialpsychologische Medienpsychologie			6						60	120	180								
	K1 Soziale Systeme und individuelle Entwicklung	VL	3	3				2		30	60	90	Modulklausur	100%	120	6,9%		13,8%		
	K2 Sozialpsychologische Aspekte der Mediennutzung und Anwendung	SE	3	3				2		30	60	90								
	M06 Medien, Psychische Gesundheit, Medizin und Intervention (Angew. Medienpsychologie - Bereich I)			6						60	120	180								
K1 Anwendung von Medien in der Medizin und Medizinpsychologie	SE	3		3			2		30	60	90	(-)			n.b.	13,8%				
K2 Medien, public health und psychologische Gesundheit	SE	3		3			2		30	60	90									
M07 Musik, Kunst, Medien und Gesellschaft (Angew. Medienpsychologie - Bereich II)			6						60	120	180									
K1 Die Bedeutung von Medien und Medieninhalten (Musik etc.) für aktuelle gesellschaftliche und politisch-soziale Prozesse	SE	3		3			2		30	60	90	(-)			n.b.		13,8%			
K2 Historische Aspekte existierender Musik- und Kunstformen und deren Interaktion mit gesellschaftlich-sozialen Strömungen	SE	3		3			2		30	60	90									
Medien- und kommunikationstheoretische Zugänge	M03 Medien- und kommunikationstheoretische Erklärungsansätze			9						90	180	270								
	K1 Theorien und Modelle der Medien- und Kommunikationswissenschaft	VL	3	3				2		30	60	90	Modulklausur	100%	120			10,3%	10,3%	
	K2 Musik, Medien und Kommunikationssysteme	SE	3	3				2		30	60	90								
K3 Aktuelle Trends des Konsumverhaltens	SE	3	3				2		30	60	90									
Biologische Medienpsychologie	M04 Biologische Medienpsychologie			9						90	180	270								
	K1 Biologische Grundlagen der Medienrezeption und Verarbeitung	VL	3	3				2		30	60	90	Hausarbeit	100%		10,3%	10,3%			
	K2 Methoden der biologischen Medienwirkungsforschung	UE	3	3				2		30	60	90								
K3 Aktuelle Forschungsergebnisse aus der biologisch orientierten Medienwirkungsforschung	SE	3	3			3	2		30	60	90									
Empirische Methoden und Forschung	M05 Medienpsychologische Forschungsmethoden			9						90	180	270								
	K1 Wissenschaftstheorie und qualitative Forschungsmethoden	VL	3	3				2		30	60	90	mündl./fachpraktische Prüfung	100%		10,3%	17,2%			
	K2 Quantitative Forschungsmethoden	VL	3	3				2		30	60	90								
	K3 Übung Forschungsmethoden	UE	3	3				2		30	60	90								
	M08 Angewandte medienpsychologische Forschungsmethoden			6						60	120	180								
K1 Testkonstruktion und Meinungsumfragen oder Auswertung und Interpretation komplexer Datenstrukturen	SE	3		3			2		30	60	90	Projekt			6,9%	17,2%				
K2 Forschungsprojekt	PS	3		3			2		30	60	90									
Wahlpflichtmodule (1x)	M09WP Künstlerische Fähig- und Fertigkeitenentwicklung			6						60	120	180								
	K1 Entwicklung musikalisch-künstlerischer Fertigkeiten, Kreativität und Authentizität	SE	3	3				2		30	60	90	(-)				n.b.	n.b.		
	K2 Künstlerisch-ästhetisches Erleben und Handeln	PS	3	3				2		30	60	90								
	M10WP Mediales Lehren und Lernen (Medienvermittlung)			6						60	120	180								
K1 Lernen und Lehren mit neuen medialen Kommunikationsmitteln	SE	3	3				2		30	60	90	(-)			n.b.	n.b.				
K2 Anwendung von medienunterstützten Lehr- und Lernmethoden	PS	3	3				2		30	60	90									

Anhang 5: Modulkatalog und Studienverlaufsplan M.A. Medienpsychologie

Nebenfachmodule (2x)	M11NF1 Arbeits- und Organisationspsychologie		6				60	120	180					
	K1 Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%	13,8%
	K2 Arbeits- und Organisationspsychologisches Bewerten und Handeln	SE	3		3		2	30	60	90				
	M11NF2 Klinische Psychologie		6		3		2	60	120	180				
	K1 Einführung in die Klinische Psychologie	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%	
	K2 Spezielle Erkrankungen: Ätiologie und Behandlungsformen	SE	3					30	60	90				
	M11NF3 Medienrecht		6					60	120	180				
	K1 Einführung in das allgemeine Medienrecht	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%	
	K2 Aktuelle Probleme des Urheber- und Verwertungsrecht	SE	3		3		2	30	60	90				
	M11NF4 Evolutionspsychologie		6					60	120	180				
	K1 Theorien und Modelle der Evolutionspsychologie	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%	
	K2 Ausgewählte Konstrukte, Prozesse und Adaptionsformen	SE	3		3		2	30	60	90				
M11NF5 Public Relations		6		3		2	60	120	180					
K1 Medien und Aufmerksamkeitsmärkte	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%		
K2 Unternehmen, Medien und digitale Gesellschaft	SE	3					30	60	90					
M11NF5 Betriebswirtschaftslehre		6					60	120	180					
K1 Grundlagen der Unternehmenstheorie und Betriebswirtschaftslehre	SE	3		3		2	30	60	90	Referat/Präsentation	100%	6,9%		
K2 Produktion und Absatz, Investition, Finanzierung und Steuern	SE	3		3		2	30	60	90					
Masterthesis	M15 Masterthesis		30				30	870	900					
K1 Masterthesis			28		28			840	840	Thesis (BE) und MP		34,5%	34,5%	
K2 Kolloquium zur Masterthesis		SE	2		2	2	30	30	60					
Praktikum	M16 Berufspraktikum oder Forschungspraktikum (ca. 3 Monate in den Semesterferien)		15				0	450	450			0,0%	0,0%	
Summen:			120	21	30	36	30	60	780	2820	3600		100%	100%